



**Kindertagespflege; laufende Geldleistungen  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Mit Beschluss des Kreistages vom 21.07.2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0458) wurden die Kostenbeitragstabelle für die Elternbeiträge aufgrund der geänderten Zuschüsse aus dem Finanzausgleich neu festgesetzt und die Stundensätze für die laufende Geldleistung auf 4,50 EUR für die über 3-Jährigen und 5,50 EUR für die unter 3-Jährigen angepasst. Nach Ablauf eines Jahres wird über die Umsetzung berichtet.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Rechtliche Voraussetzungen**

Im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung durch das Land Baden-Württemberg erhält der Landkreis Reutlingen jährlich Zuweisungen nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG). Diese Zuweisung ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu verwenden. Nach § 29c FAG ist von der Zuweisung ein Betrag von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Nach § 8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen darüber hinaus bei der Kostenbeteiligung von Eltern zu berücksichtigen. Daher wurde sowohl die laufende Geldleistung als auch die Kostenbeitragstabelle zum 01.05.2012 angepasst.

Im Jahr 2014 werden sich weitere Veränderungen ergeben:

Bisher wurden vom Land nach dem FAG Pauschalmittel zur Verfügung gestellt, die sich nach der Kinderzahl gerichtet haben. Ab 2014 wird sich das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel zu 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung auch in der Kindertagespflege beteiligen. Dies wird zu Änderungen führen, deren Ausmaß noch nicht bekannt ist.

## 2. Erfahrungen im Landkreis Reutlingen

### 2.1 Entwicklung der Fallzahlen und Finanzen im Landkreis

Fallzahlen	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
Gesamt	256	477	598	697

Finanzen	Rechnungsergebnis 2009 in EUR	Rechnungsergebnis 2010 in EUR	Rechnungsergebnis 2011 in EUR	Rechnungsergebnis 2012 in EUR
Ausgaben: Pflegegeld und Versicherungsleistungen	781.091,81	1.589.066,07	1.955.482,33	3.026.912,97
Einnahmen: FAG	158.949,70	207.637,80	235.366,00	1.103.000,00
Kostenbeitrag	114.410,04	276.849,89	469.452,82	646.501,00
Zuschussbedarf	507.732,07	1.104.578,38	1.250.663,51	1.277.411,97

### 2.2 Erhöhungen der laufenden Geldleistung

Mit Beschluss des Kreistages vom 21.07.2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0458) wurden auf Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände die Stundensätze für die laufende Geldleistung auf 4,50 EUR für die über 3-Jährigen und 5,50 EUR für die unter 3-Jährigen angepasst ab dem 01.05.2013. Nach Ablauf eines Jahres wird über die Umsetzung berichtet.

Die Erhöhung der laufenden Geldleistung zum 01.05.2012 von 3,90 EUR auf 4,50 EUR für über 3-Jährige und 5,50 EUR für unter 3-Jährige wurde insgesamt positiv aufgenommen. Gleichwohl ist für viele schwer verständlich, warum die Förderleistung für ein Kindergartenkind oder auch ein Schulkind geringer ist als für ein Kind unter 3 Jahren. In der Altersgruppe der über 3-Jährigen stellt die Kindertagespflege in der Regel ein ergänzendes Angebot zu Tageseinrichtung und Schule dar.

Zum 01.08.2013 hat jedes Kind im Kleinkindalter ab dem 1. vollendeten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz unabhängig von der Situation der Eltern.

Grund für die Splittung der laufenden Geldleistung war der politische Wille, die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren deutlich auszubauen. Auch nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches am 01.08.2013 werden weiterhin Plätze in der Kindertagespflege notwendig sein. Aus den Vermittlungszahlen des Tagesmüttervereins ergibt sich, dass bei der Kindertagespflege zwischen dem 01.03.2012 und dem 01.03.2013 ein Zuwachs von 44 Kindern unter 3 Jahren erfolgt ist. Eine Wirkung ist damit erkennbar. Zunehmend greifen Kommunen auf das Angebot der TigeR (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) zurück. Die Anzahl der betreuten Kinder zum 01.03.2013 zeigt zudem, dass im Landkreis Reutlingen 337 Kinder unter 3 Jahren und 619 Kinder über 3 Jahren in Kindertagespflege betreut wurden, wobei die Altersspanne der Schulkinder mit 367 Kindern mehr als ein Drittel ausmacht. Dieser Anteil an älteren Kindern ist relativ hoch. Eine Erhöhung der Geldleistungen auf 5,50 EUR für die über 3-Jährigen würde zu Mehraufwendungen von ca. 500.000,00 EUR führen. Die Höhe der laufenden Geldleistung darf nicht unabhängig von der Berechnung des Betriebskostenzuschusses ab dem 01.01.2014 gesehen werden.

In Baden-Württemberg wurde die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung der laufenden Geldleistung mit den nach Alter gesplitteten Stundensätzen dahingehend umgesetzt, dass 28 Landkreise den gesplitteten Satz gewähren und 18 Landkreise den einheitlichen Stundensatz von 5,50 EUR.

### 2.3 Kostenbeiträge Eltern

Die Berechnung bisher erfolgt grundsätzlich nach der Systematik der Mustertabelle, die die kommunalen Spitzenverbände entwickelt und empfohlen haben. Zunächst wird die Förderungsleistung, das heißt die Vergütung der Tageseltern als Basis für den Kostenbeitrag der höchsten Einkommensgruppe herangezogen. Dann erfolgt eine einkommensabhängige Berechnung der Beiträge.

Bei den unter 3-Jährigen wurden die zur Verfügung stehenden FAG-Mittel entsprechend in Abzug gebracht. Für die jeweiligen Einkommensgruppen erfolgt, ausgehend vom Betrag der höchsten Einkommensgruppe, eine Reduzierung um jeweils 20 %. Von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 23.000,00 EUR wird kein Kostenbeitrag erhoben. Als Anlage 1 ist die Kostenbeitragstabelle nochmals beigelegt.

Eine Auswertung der zum 01.05.2012 umgestellten Fälle hat gezeigt, dass ca. 1/3 aller Eltern aufgrund der Einkommenssituation in die Einkommensgruppe 1 einzuordnen sind und damit keinen Kostenbeitrag für Kindertagespflege bezahlen. Die Verteilung der restlichen Fälle auf die Einkommensgruppe zeigt, dass hiervon wiederum ein Drittel der Einkommensgruppe VI angehört. Eltern, die dieser Gruppe angehören, lassen ihr Kind im Wesentlichen bis zum 3. Geburtstag über eine Tagespflegeperson betreuen, danach erfolgt der Kindergartenbesuch. Die anderen Eltern verteilen sich relativ homogen auf die Einkommensgruppen II - IV. Die wenigsten Eltern sind der Einkommensgruppe V zuzuordnen.

Im Ergebnis führte die Erhöhung der Geldleistung bei den über 3-Jährigen zu höheren Kostenbeiträgen. Bei den unter 3-Jährigen wird dieser Effekt durch die höheren FAG-Zuweisungen mehr als ausgeglichen. Besonders wirkt sich dies am 3. Geburtstag der Kinder aus. Dann muss für den gleichen Betreuungsumfang ein wesentlich höherer Kostenbeitrag (in der Regel die doppelte Höhe) bezahlt werden.

Die Beirätin der Eltern beim Tagesmütterverein Reutlingen hat hierzu eine Unterschriftenaktion initiiert und bekam Rückmeldung von 64 Eltern, dass diese die Unterscheidung nach Altersgruppen nicht verstehen und ggf. bei einem Alterswechsel auch davon betroffen sind. Sie sprechen sich für eine Änderung der Tabelle dahingehend aus, dass die Altersunterscheidung entfällt und im übrigen die Beiträge geringer ausfallen, um eine echte Wahlmöglichkeit des Platzes zu den Tageseinrichtungsplätzen zu haben.

### 3. Ausblick

In Baden-Württemberg gibt es keine einheitliche Regelung zu den Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege. Die in 2009 erfolgte Empfehlung zur Berechnung der Kostenbeiträge wurde in den Landkreisen unterschiedlich umgesetzt. Anlässlich der in 2012 vorgenommenen Stundensatzerhöhung haben ein Teil der Landkreise die empfohlene Kostenbeitragstabelle wie der Landkreis Reutlingen angepasst. Teilweise wurden in die bestehenden Kostenbeitragstabellen zur Berechnung der Höchstbeträge die Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergarten zugrunde gelegt. Der Landkreis Esslingen hat einen einkommensunabhängigen Stundensatz eingeführt (Anlage 2). Da die Grundlage für die Berechnung der Kostenbeiträge auch die dem jeweiligen Landkreis zugewiesenen FAG-

Mittel sind, fallen diese naturgemäß unterschiedlich aus. Eine Vergleichbarkeit ist kaum möglich.

Nachdem zum 01.01.2014 auch für die Kindertagespflegeplätze der Kleinkinder eine Betriebskostenförderung in Höhe von 68 % in Kraft tritt, ist es angebracht, erst zu diesem Zeitpunkt die Kostenbeitragstabelle zu ändern und unter Berücksichtigung der Veränderungen im FAG und der gemachten Erfahrungen anzupassen.

Die Grundlagen für die Bemessung der Betriebskostenförderung sind noch nicht bekannt. Nach Aussage des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft werden verlässliche Daten erst im Jahr 2014 zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Haushaltsplanberatungen werden zu den laufenden Geldleistungen und den Kostenbeiträgen der Eltern weitere Ausführungen gemacht.